

Beschlussvorlage

Jugendhilfeausschuss
am 21.09.2026
TOP öffentlich

**Amt für Jugend und Familie
Referat 32**

Aktenzeichen: 32

24.08.2026

Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein

Anlage(n):

Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein Stand 24.08.26
Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein Anlage 1 Schutzauftrag
Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein Anlage 2 Entgeltvereinbarung Stand 24.08.26.pdf
Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein Anlage 2a Kalkulationstabelle
Leistungsvereinbarung Vormundschaftsverein Anlage 3 Mustertätigkeitsnachweis

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt den Landrat, die als Anlage beigefügte Leistungsvereinbarung einschließlich der dazugehörigen Anlagen mit dem Träger Sprint e.V. zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Anerkennung des Vereins als Vormundschaftsverein durch das Bayerische Landesjugendamt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 erfolgte unter anderem eine Neuregelung der Anerkennung, Aufgaben und finanziellen Ausstattung von Vormundschaftsvereinen. Grundsätzlich können neben ehrenamtlichen Vormündern auch Vormundschaftsvereine und der öffentliche Jugendhilfeträger vom Amtsgericht mit der Führung von Vormundschaften für Minderjährige betraut werden. Sowohl ehrenamtliche Vormünder als auch Vormundschaftsvereine können ihre im Rahmen der Vormundschaft erbrachten Tätigkeiten gegenüber dem Gericht abrechnen.

Das Amt für Jugend und Familie war zunächst bemüht, mit bereits anerkannten Vormundschaftsvereinen im näheren Umfeld eine Kooperation aufzubauen. Die diesbezüglichen Gespräche führten jedoch zu keinem erfolgreichen Abschluss. Mit Sprint e.V. konnte zwischenzeitlich ein freier Träger der Jugendhilfe gefunden werden, der bereit ist, entsprechende Vormundschaften im Landkreis zu übernehmen. Der Träger befindet sich derzeit noch im Anerkennungsverfahren beim Bayerischen Landesjugendamt.

Die ausgehandelte Leistungsvereinbarung sieht eine einzelfall- und leistungsbezogene Vergütung auf Grundlage von Fachleistungsstundensätzen vor. Bei den Fachleistungsstundensätzen werden die vom Gericht übernommenen Aufwendungen und gezahlten Stundensätze in Abzug gebracht.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind bei	Kostenstelle:	3320000
	Kostenträger:	3635410
	Sachkonto:	5301000

vorhanden

Für das Jahr 2026 sind Mittel i. H. von EUR 30.000 veranschlagt.

Mit Stand vom 30.06.2026 stehen noch Mittel i. H. von EUR 30.000 zur Verfügung.

Für das Jahr 2027 werden Aufwendungen i.H. von EUR 75.000 prognostiziert.

Der Fachleistungsstundensatz für eine sozialpädagogische Fachkraft nach Abzug der Vergütung durch das Gericht beträgt EUR 29,66 pro Stunde.

Im Haushaltsjahr 2026 entspricht ein Betrag von 3,64 Mio. EUR einem Prozentpunkt an Kreisumlage.

Die in der Beschlussvorlage bezifferten Mittel im Ergebnishaushalt für die neue bzw. geänderte Maßnahme Vormundschaftsverein in Höhe von 0,075 (Mio.) EUR entsprechen Punkte Kreisumlage von 0,02 Prozent im HH 2026.

Personelle Auswirkungen:

Die Übernahme von Fällen durch den Träger wirkt sich bedarfsmindernd auf den beim Amt für Jugend und Familie erforderlichen Personaleinsatz für das Führen von Amtsvormundschaften aus.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag